

**Nationalrat**

Sommeression 2014

**13.101 n ZGB. Kindesunterhalt****Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates****Anträge der Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates**

vom 29. November 2013

vom 27. Mai 2014

**Mehrheit****Minderheit** (Stamm, Brand, Egloff, Nidegger,  
Reimann Lukas, Rickli Natalie)*Eintreten und Zustimmung zum  
Entwurf, wo nichts vermerkt ist**Nichteintreten***Schweizerisches Zivilgesetzbuch  
(Kindesunterhalt)****Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-  
schen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 29. November 2013<sup>1</sup>,*beschliesst:***I**Das Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geän-  
dert:**I**

---

<sup>1</sup> BBl 2014 529<sup>2</sup> SR 210

**Geltendes Recht****Art. 131**

## IV. Vollstreckung

## 1. Inkassohilfe und Vorschüsse

<sup>1</sup> Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kinderschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen.

<sup>2</sup> Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

<sup>3</sup> Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

**Bundesrat****Art. 131**

## IV. Vollstreckung

## 1. Inkassohilfe

<sup>1</sup> Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

**Art. 131a**

## 2. Vorschüsse

<sup>1</sup> Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

**Kommission des Nationalrates****Art. 131****Mehrheit**

**Minderheit** (Nidegger, Büchel Roland, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stamm)

*Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

**Geltendes Recht****Art. 132**

2. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung

<sup>1</sup> Vernachlässigt die verpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht, so kann das Gericht ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnigte Person zu leisten.

<sup>2</sup> Vernachlässigt die verpflichtete Person beharrlich die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseite schafft, so kann sie verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.

**Art. 176**

b. Regelung des Getrenntlebens

<sup>1</sup> Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten:

1. die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet, festsetzen;

2. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln;

3. die Gütertrennung anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

<sup>2</sup> Diese Begehren kann ein Ehegatte auch stellen, wenn das Zusammenleben unmöglich ist, namentlich weil der andere es grundlos ablehnt.

<sup>3</sup> Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

**Bundesrat***Art. 132 Randtitel*

3. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung

*Art. 176 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Ziff. 1*

<sup>1</sup> Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten:

1. die Geldbeiträge festsetzen, die der eine Ehegatte dem andern und jedem Kind schuldet;

**Kommission des Nationalrates****Art. 176**

<sup>1</sup> ...

1. die Kinderunterhaltsbeiträge und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festsetzen;

2. ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates***Art. 176a*

4. Vollstreckung  
a. Inkassohilfe und Vorschüsse

Die Bestimmungen über die Inkassohilfe und die Vorschüsse bei Scheidung und bei den Wirkungen des Kindesverhältnisses finden Anwendung.

*Art. 177 Randtitel*

b. Anweisungen an die Schuldner

**Art. 177**

4. Anweisungen an die Schuldner

Erfüllt ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht, so kann das Gericht dessen Schuldner anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem andern Ehegatten zu leisten.

**Art. 276**

A. Gegenstand und Umfang

<sup>1</sup> Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

*Art. 276 Randtitel, Abs. 1 und 2*

A. Allgemeines  
I. Gegenstand und Umfang

<sup>1</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

<sup>2</sup> Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

*Art. 176a***Mehrheit**

**Minderheit** (Nidegger, Büchel Roland, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stamm)

*Streichen*

*Art. 276***Mehrheit**

**Minderheit** (Stamm, Büchel Roland, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

A. Allgemeines  
I. Gegenstand, Umfang, Bemessung

<sup>1</sup> Der gebührende Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Er umfasst den Betreuungsaufwand für seine Betreuung und Erziehung sowie den finanziellen Aufwand zur Deckung seiner Lebenskosten, seiner Ausbildung und für Kindesschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Haben sich die Eltern nicht auf eine andere Aufteilung geeinigt und ist nichts anderes bestimmt, tragen sie den finanziellen Aufwand je zur Hälfte, soweit er nicht von Dritten getragen wird und soweit dem Kind nicht zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

**Art. 279**

D. Klage  
I. Klagerecht

<sup>1</sup> Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung.

<sup>2-3</sup> ...

**Bundesrat****Art. 276a**

II. Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung unterhaltsberechtigter volljähriger Kinder zu vermeiden.

**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****Art. 276a****Mehrheit****Art. 279****Mehrheit**

<sup>1</sup> ...

... für die Zukunft  
und für fünf Jahre vor Klageerhebung.

**(Minderheit)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Minderheit** (Stamm, Büchel Roland, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht gegenüber einem minder- oder volljährigen Kind geht ...

<sup>2</sup> *Streichen*

**Minderheit** (Huber, Büchel Roland, Caroni, Geissbühler, Guhl, Lüscher, Merlini, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

*Gemäss geltendem Recht*

**Geltendes Recht****Art. 285**

## IV. Bemessung des Unterhaltsbeitrages

<sup>1</sup> Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.

<sup>2</sup> Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

<sup>2bis</sup> Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

<sup>3</sup> Der Unterhaltsbeitrag ist zum voraus auf die Termine zu entrichten, die das Gericht festsetzt.

**Bundesrat****Art. 285**IV. Bemessung des Unterhaltsbeitrages  
1. Beitrag der Eltern

<sup>1</sup> Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.

<sup>3</sup> Er ist zum Voraus zu entrichten. Das Gericht setzt die Zahlungsstermine fest.

**Kommission des Nationalrates****Art. 285****Mehrheit**

**Minderheit** (Kiener Nellen, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schneider Schüttel, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

<sup>4</sup> Jedes Kind hat Anspruch auf einen Mindestunterhaltsbeitrag in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente.

<sup>5</sup> Übersteigt der Mindestunterhaltsbeitrag die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils und erhält er vom Gemeinwesen keine Unterstützung, um den Mindestunterhalt zu bezahlen, wird der Betrag, der die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils übersteigt, für die Dauer der Zahlungsunfähigkeit sistiert.

**Geltendes Recht****Art. 286**

## V. Veränderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.

<sup>2</sup> Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.

**Bundesrat****Art. 285a**

2. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen

<sup>1</sup> Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

<sup>2</sup> Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

<sup>3</sup> Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

**Art. 286 Randtitel und Abs. 1**

## V. Veränderung der Verhältnisse

## 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.

**Bundesrat**

Art. 286a  
2. Mankofälle

<sup>1</sup> Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge leistet, die während der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war, zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlten.

<sup>2</sup> Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Dieser Anspruch geht mit allen Rechten auf den anderen Elternteil oder auf das Gemeinwesen über, soweit dieser Elternteil oder das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist.

**Kommission des Nationalrates**

Art. 286a

**Mehrheit**

**Minderheit** (Stamm, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander)

<sup>1</sup> Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Entscheid über den Kinderunterhalt festgestellt, dass mit der festgelegten Leistung von Vater und / oder Mutter der gebührende Unterhalt des Kindes nicht vollständig gedeckt wird und sich seither die Verhältnisse dieses Elternteils ausserordentlich verbessert haben, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlenden Beträge nachträglich leistet.

<sup>3</sup> ...

... für den fehlenden Anteil des gebührenden Unterhalts aufgekommen ist.

**Geltendes Recht****Art. 287**

E. Verträge über die Unterhaltspflicht  
I. Periodische Leistungen

<sup>1</sup> Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich.

<sup>2</sup> Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge können geändert werden, soweit dies nicht mit Genehmigung der Kindesschutzbehörde ausgeschlossen worden ist.

<sup>3</sup> Wird der Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren geschlossen, so ist für die Genehmigung das Gericht zuständig.

**Bundesrat**

Art. 287 Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text)

**Art. 287a**

II. Inhalt des Unterhaltsvertrages

Werden im Unterhaltsvertrag Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist darin anzugeben:

- a. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird;
- b. welche Beträge für jedes Kind bestimmt sind;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt;

d. ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird.

**Kommission des Nationalrates****Art. 287a****Mehrheit**

**Minderheit** (Stamm, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander)

Wird Kinderunterhalt oder werden Unterhaltsbeiträge für Kinder in einem Vertrag festgelegt, so ist darin anzugeben:

...

- b. welcher Unterhalt und welcher Unterhaltsbeitrag für jedes Kind vorgesehen ist;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt und welchem Elternteil dafür nicht zumutbar ist welchen Anteil zu leisten;

**Geltendes Recht****Art. 288**

## II. Abfindung

<sup>1</sup> Die Abfindung des Kindes für seinen Unterhaltsanspruch kann vereinbart werden, wenn sein Interesse es rechtfertigt.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung wird für das Kind erst verbindlich:

1. wenn die Kindesschutzbehörde, oder bei Abschluss in einem gerichtlichen Verfahren, das Gericht die Genehmigung erteilt hat, und
2. wenn die Abfindungssumme an die dabei bezeichnete Stelle entrichtet worden ist.

**Art. 289**

## F. Erfüllung

## I. Gläubiger

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.

<sup>2</sup> Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

**Bundesrat***Art. 288 Randtitel*

## III. Abfindung

*Art. 289 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

**Kommission des Nationalrates***Art. 289***Mehrheit**

**Minderheit** (Stamm, Brand, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander)

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderunterhaltsbeiträge steht dem Kind zu ...

**Geltendes Recht****Art. 290**

II. Vollstreckung  
1. Geeignete Hilfe

Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindeschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.

**Art. 293**

G. Öffentliches Recht

<sup>1</sup> Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

<sup>2</sup> Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

(Änderung vom 21. Juni 2013<sup>1</sup>, tritt am 1. Juli 2014 in Kraft)

**Art. 298b**

II. Entscheid der Kindeschutzbehörde

<sup>1</sup> Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindeschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

**Bundesrat****Art. 290**

II. Vollstreckung  
1. Inkassohilfe

<sup>1</sup> Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.

**Kommission des Nationalrates****Art. 290****Mehrheit****Art. 293****Mehrheit****Art. 298b**

**Minderheit** (Nidegger, Brand, Egloff, Huber, Lüscher, Merlini, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)

*Gemäss geltendem Recht*

**Minderheit** (Kiener Nellen, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schneider Schüttel, Schwaab, Vischer, Daniel, von Graffenried)

<sup>2</sup> ...  
...  
die Ausrichtung von Vorschüssen für den Mindestunterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

<sup>3</sup> Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts.

<sup>4</sup> Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

(Änderung vom 21. Juni 2013<sup>2</sup>, tritt am 1. Juli 2014 in Kraft)

**Art. 298d****IV. Veränderung der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

<sup>2</sup> Sie kann sich auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

<sup>3</sup> ...

...

Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte.

**Art. 298d**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 329**

B. Umfang und Geltendmachung des Anspruches

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

<sup>2</sup> Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

**Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen**

**Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts**

**Art. 329 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Kein Anspruch auf Unterstützung kann geltend gemacht werden, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht.

**Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen**

**Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Klage auf Abänderung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesen Fällen regelt das Gericht nötigenfalls die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte neu.

**Geltendes Recht****Art. 13c**IV<sup>ter</sup>. Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet.

**Bundesrat****Art. 13c**IV<sup>ter</sup>. Unterhaltsbeiträge

## 1. Bestehende Unterhaltstitel

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.

**Art. 13c<sup>bis</sup>**

## 2. Rechtshängige Verfahren

<sup>1</sup> Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

<sup>2</sup> Das Bundesgericht entscheidet nach bisherigem Recht, wenn der angefochtene Entscheid vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ergangen ist; dies gilt auch bei einer allfälligen Rückweisung an die kantonale Instanz.

**II**

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**III**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 134**

III. Hinderung und Stillstand der Verjährung

<sup>1</sup> Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

1. für Forderungen der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Sorge;
2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;
3. für Forderungen der Ehegatten gegeneinander während der Dauer der Ehe;
- 3<sup>bis</sup>. für Forderungen von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeneinander, während der Dauer ihrer eingetragenen Partnerschaft;
4. für Forderungen der Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben, gegen diesen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses;
5. solange dem Schuldner an der Forderung eine Nutzniessung zusteht;
6. solange eine Forderung vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.

<sup>2</sup> Nach Ablauf des Tages, an dem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

**Bundesrat**

Anhang  
(Ziff. II)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Obligationenrecht<sup>3</sup>**

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1

<sup>1</sup> Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

1. für Forderungen der Kinder gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit;

**Kommission des Nationalrates**

Anhang  
(Ziff. II)

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes.

**Art. 166** Beschränktes Verweigerungsrecht

<sup>1</sup> Eine dritte Person kann die Mitwirkung verweigern:

- a. zur Feststellung von Tatsachen, die sie oder eine ihr im Sinne von Artikel 165 nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde;
- b. soweit sie sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 StGB strafbar machen würde; ausgenommen sind die Revisorinnen und Revisoren; mit Ausnahme der Anwältinnen und Anwälte sowie der Geistlichen haben Dritte jedoch mitzuwirken, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt;
- c. zur Feststellung von Tatsachen, die ihr als Beamtin oder Beamter im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 StGB oder als Behördenmitglied in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen hat; sie hat auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegt oder wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden ist;
- d. wenn sie als Ombudsperson, Mediatorin oder Mediator über Tatsachen

**Bundesrat****2. Zivilprozessordnung<sup>4</sup>**

*Art. 166 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Eine dritte Person kann die Mitwirkung verweigern:

- d. wenn sie als Ombudsperson, Ehe- oder Familienberaterin oder -berater, Mediatorin oder Mediator über Tatsachen

**Kommission des Nationalrates****2. ...**

**Geltendes Recht**

aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;

e. über die Identität der Autorin oder des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, wenn sie sich beruflich oder als Hilfsperson mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befasst.

<sup>2</sup> Die Trägerinnen und Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts über die Datenbekanntgabe.

**Art. 218** Kosten der Mediation

<sup>1</sup> Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

<sup>2</sup> In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

<sup>3</sup> Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.

**Bundesrat**

aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;

**Art. 218 Abs. 2 Einleitungssatz**

<sup>2</sup> In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel vor Art. 297***2. Kapitel: Eherechtliche Verfahren***Aufgehoben***Art. 299** Anordnung einer Vertretung des Kindes*Art. 299 Abs. 2 Bst. a und c Ziff. 1*

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

<sup>2</sup> Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

a. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;

b. die Kindesschutzbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen;

c. das Gericht aufgrund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen:

1. erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder über den persönlichen Verkehr hat, oder
2. den Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwägt.

<sup>3</sup> Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.

<sup>2</sup> Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

a. die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich:

1. der Zuteilung der elterlichen Sorge,
2. der Zuteilung der Obhut,
3. wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs,
4. der Aufteilung der Betreuung,
5. des Unterhaltsbeitrages;

c. es aufgrund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen:

1. erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern bezüglich der Fragen nach Buchstabe a Ziffern 1–5 hat, oder

**Geltendes Recht****Art. 300** Kompetenzen der Vertretung

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um folgende Angelegenheiten geht:

- a. die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge;
- b. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs;
- c. Kindesschutzmassnahmen.

**Art. 301** Eröffnung des Entscheides

Ein Entscheid wird eröffnet:

- a. den Eltern;
- b. dem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat;
- c. gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge, um wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.

**Bundesrat****Art. 300** Kompetenzen der Vertretung

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um folgende Angelegenheiten geht:

- a. die Zuteilung der elterlichen Sorge;
- b. die Zuteilung der Obhut;
- c. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs;
- d. die Aufteilung der Betreuung;
- e. den Unterhaltsbeitrag;
- f. die Kindesschutzmassnahmen.

**Art. 301 Bst. c**

Ein Entscheid wird eröffnet:

- c. gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand, soweit es um eine der folgenden Fragen geht:
  1. die Zuteilung der elterlichen Sorge,
  2. die Zuteilung der Obhut,
  3. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs,
  4. die Aufteilung der Betreuung,
  5. den Unterhaltsbeitrag,
  6. die Kindesschutzmassnahmen.

**Art. 301a** Unterhaltsbeiträge

Werden im Unterhaltsvertrag oder im Entscheid Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist darin anzugeben:

- a. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird;
- b. welche Beträge für jedes Kind bestimmt sind;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt;

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****3. Kapitel: Angelegenheiten des summarischen Verfahrens****4. Kapitel: Unterhalts- und Vaterschaftsklage****Art. 304** Zuständigkeit

Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung, die Auszahlung hinterlegter Beiträge und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet das für die Beurteilung der Klage zuständige Gericht.

**Bundesrat**

d. ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird.

*Gliederungstitel vor Art. 302*

**2. Kapitel: Angelegenheiten des summarischen Verfahrens**

*Gliederungstitel vor Art. 303*

**3. Kapitel: Unterhalts- und Vaterschaftsklage****Kommission des Nationalrates****Art. 304**

<sup>1</sup> Über die Hinterlegung, ...

<sup>2</sup> Das für die Beurteilung einer Unterhaltsklage oder einer Abänderungsklage zuständige Gericht entscheidet auch über die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte.

*Gliederungstitel vor Art. 407b*

**3. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...****Art. 407b**

<sup>1</sup> Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, gilt das neue Recht.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Neue Rechtsbegehren, die durch den Wechsel des anwendbaren Rechts veranlasst werden, sind zulässig; nicht angefochtene Teile eines Entscheids bleiben verbindlich, sofern sie sachlich nicht derart eng mit noch zu beurteilenden Rechtsbegehren zusammenhängen, dass sinnvollerweise eine Gesamtbeurteilung stattfinden muss.

**3. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977<sup>5</sup>****3. ...****Art. 2** Bedürftigkeit**Art. 2****Mehrheit**

**Minderheit** (Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel)

<sup>1</sup> Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

<sup>2</sup> Die Bedürftigkeit wird nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt.

<sup>1</sup> Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und für den Lebensunterhalt seiner minderjährigen Kinder nicht hinreichend ...

**Art. 7** Minderjährige Kinder**Art. 7 Abs. 1 und 2**  
Minderjährige Kinder

<sup>1</sup> Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.

<sup>2</sup> Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.

<sup>1</sup> Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.

<sup>2</sup> Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a. am Sitz der Kinderschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;
- b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;
- c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;
- d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel)

**Art. 27**

Unterstützungskosten müssen in dem Umfang nicht zurückerstattet werden, in welchem ihre Ausrichtung auf eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit der unterstützten Person zur Betreuung eigener Kinder zurückzuführen ist.

**Art. 32****Art. 32 Abs. 3<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Der anspruchsberechtigte Kanton stellt dem rückerstattungspflichtigen Kanton in der Regel binnen 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die geschuldeten Unterstützungskosten gesamthaft Rechnung.

<sup>2</sup> Für jeden Unterstützungsfall ist eine gesonderte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beizulegen.

<sup>3</sup> In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und minderjährige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln.

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Der rückerstattungspflichtige Kanton begleicht die Rechnung binnen Monatsfrist, ungeachtet eines Rückgriffs auf das nach kantonalem Recht unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

**Art. 93****5. Beschränkt pfändbares Einkommen**

<sup>1</sup> Erwerbseinkommen jeder Art, Nutznießungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Artikel 92 unpfändbar sind, können so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

<sup>2</sup> Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden; die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug. Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so läuft die Frist von der ersten Pfändung an, die auf Begehren eines Gläubigers der betreffen-

**Bundesrat**

<sup>3bis</sup> Hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 2, dann stellt es rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall dar.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

**4. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)<sup>1</sup>**

**Art. 93**

<sup>1</sup> ...

... nicht unbedingt notwendig sind. Laufende Unterhaltsbeiträge gehören zum unbedingt notwendigen Einkommen.

**Geltendes Recht**

den Gruppe (Art. 110 und 111) vollzogen worden ist.

<sup>3</sup> Erhält das Amt während der Dauer einer solchen Pfändung Kenntnis davon, dass sich die für die Bestimmung des pfändbaren Betrages massgebenden Verhältnisse geändert haben, so passt es die Pfändung den neuen Verhältnissen an.

**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**